

BGer 9C_299/2022 vom 26. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_299_2022

FR: TF 9C_299/2022 du 26 janvier 2023

IT: TF 9C_299/2022 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das kantonale Gericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine AHV-Ersatzrente für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021 verneint hat. Zu prüfen ist der Anspruch dabei einzig im Zusammenhang mit den durch die Beschwerdegegnerin erbrachten Rentenleistungen, also nicht im Zusammenhang mit dem durch Kapitalleistung berücksichtigten "restaktiven Teil".

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen - insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des vorliegend anwendbaren Vorsorgereglements der Beschwerdegegnerin - wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat hinsichtlich der ab 1. Dezember 2019 von der Beschwerdegegnerin bezogenen und mit der Pensionierung per 1. Januar 2020 weiter ausgerichteten Rentenleistung darauf geschlossen, dass es sich dabei materiell betrachtet um die in "Altersrente" umbenannte Invalidenrente handle. Ein neuer Versicherungsfall (Alter) sei jedenfalls nicht eingetreten. Daran änderten insbesondere weder die missverständliche und unglückliche Wortwahl der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 26. Februar 2020 noch die neue Überentschädigungsberechnung etwas. Dem vom Beschwerdeführer erhobenen Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente fehle es aber insbesondere auch an einer inneren Rechtfertigung. So diene die Ersatzrente dem Ausgleich der Einkommenslücke, die durch den unterschiedlichen Beginn der Leistungen der ersten und zweiten Säule (im Falle einer Pensionierung) entstehe (ordentliches Pensionsalter bei der C. _____: 64 Jahre). Im vorliegenden Fall habe eine solche Einkommenslücke allerdings zu gar keinem Zeitpunkt vorgelegen, der Beschwerdeführer habe nämlich stets die halbe Rente der IV ausgerichtet bekommen. Die Zusprechung einer AHV-Ersatzrente würde bei ihm deshalb nicht zur

bezweckten Schliessung einer Einkommenslücke, sondern zu einem Zusatzeinkommen führen. Eine wörtliche Auslegung der Bestimmung betreffend die AHV-Ersatzrente stehe offensichtlich nicht im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Rente, Einkommenslücken abzumildern. Nach Treu und Glauben habe der Beschwerdeführer nicht davon ausgehen dürfen, dass die Bestimmung auch auf Bezüger einer Invalidenrente, die in eine Altersrente umbenannt worden sei, Anwendung finde. Es bestehe kein Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente.

E. 3.2.1

Soweit die Ausführungen aus dem vorinstanzlichen Urteil in der Beschwerdeschrift nicht korrekt wiedergegeben werden, ist auf die diesbezüglichen Rügen nicht weiter einzugehen. Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht genügend nachkommt, sich etwa auf unzulässige rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil (vgl. BGE 144 V 50 E..2 mit Hinweisen) beschränkt.

Bei der Auslegung von Bestimmungen eines Vorsorgereglements geht es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht darum, sich einmal auf eine Auslegungsmethode - hier die grammatikalische - festzulegen und diese in der Folge bei der Auslegung sämtlicher Bestimmungen ausschliesslich anzuwenden. Vielmehr ist es das Ziel der Auslegung, den objektiven Vertragswillen der Parteien zu ermitteln. Hierzu können neben dem Wortlaut (von welchem die Auslegung startet) auch weitere Elemente herangezogen werden. Es ist - wie das kantonale Gericht richtig erkannt hat - insbesondere auch der Kontext zu würdigen, in welchem die Bestimmungen innerhalb des Reglements als Ganzes stehen (vgl. BGE 144 V 376 E. 2.2; 140 V 50 E. 2.2).

Der Beschwerdeführer vermag die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach es sich bei der ab 1. Januar 2020 ausgerichteten Rente materiell um eine Invalidenrente handelte, nicht in Frage zu stellen. Es kann weder Willkür noch die Verletzung von Bundesrecht erkannt werden. Weiterungen - insbesondere zu den übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente - sind damit entbehrlich.

E. 3.2.2

Der Verweis auf die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) zielt ins Leere: Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist - mit Bezug auf die hier einzig relevante Invalidität (vgl. E. 2.1 vorstehend) - eine Ungleichbehandlung zwischen in Pension gehenden Arbeitnehmenden der C._____, die (teil-) invalid sind, und solchen, die nicht invalid sind, hinsichtlich des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente sehr wohl sachlich gerechtfertigt. Nichtinvaliden Versicherte erzielen ab dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung kein Einkommen mehr, haben aber im Falle noch nicht erreichten AHV-Rentenalters auch noch keinen Anspruch auf eine Altersrente nach AHVG. Demgegenüber erhalten in Pension gehende (Teil-) Invalide in der gleichen Situation bis zur Erreichung des ordentlichen Pensionsalters gemäss AHVG weiterhin ihre Rente der IV. Diese seitens der ersten Säule auch bei noch nicht erreichtem AHV-Rentenalter ausgerichtete Leistung rechtfertigt - unabhängig von ihrer Höhe - insoweit eine Ungleichbehandlung von (Teil-) Invaliden gegenüber Nichtinvaliden hinsichtlich des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente, als der Anspruch Ersteren versagt zu bleiben hat. Die Ersatzrente bezweckt die Kompensation eines mit der Pension wegfallenden Einkommens. Ein Wegfall des Einkommens kann bei Nichtinvaliden eintreten, bei (Teil-) Invaliden dagegen nicht. Weiterungen erübrigen sich.

E. 3.2.3

Soweit sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente schliesslich auf das seitens der Beschwerdegegnerin erweckte Vertrauen zu stützen versucht, tut er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, worin die weiteren Voraussetzungen für die Berufung auf den Vertrauensschutz (BGE 143 V 95 E. 3.6.2 mit Hinweisen) liegen.

E. 3.3

Zusammenfassend lassen die Einwendungen des Beschwerdeführers weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie anderweitig eine Bundesrechtsverletzung auf (vgl. E. 1 hiavor).

E. 4.1

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.